

56. Item, so jemandt einige ungewöhnliche oder ungewöhnliche Zuschläge oder Bezünungh thäte so manliche Stücken oder Planken, manliche fünff Marck dem Herren.

Beilage 11.

Churfürstliches Dekret vom 3. Juli 1670 wegen der Freigüter.

Friedrich Wilhelm, Churfürst, 2c. Thuen kund und fügen unsern Amtleuten, Hogreven, Richtern, Bürgermeistern, Scheffen und Rath, und sonsten unsern gemeinen Dienern und Unterthanen Amts Altena, und darunter fortirenden Gerichtern hiermit zu wissen.

Nachdem wir zu mehrmahlen und absonderlichen in den Jahren 1607 den 11 April, 1610 den 12 März, 1624 den 13 März. Unseren Hogräfen und Richtern des Amts Altena über unsere Freygüthere zu fügen, zu Cognosciren, Contracten, Transporten, Verträge und andere Handlungen, zu bestättigen, zu versiegelen, und sonsten zu verfahren, durch Pönal-Rescripta auch offene Placata bei Vermeidung einer Straff von 20 bis zu 5 Goldgulden, ja Unserer Unnade auch Cassation und Verlust ihrer Diensten alles Ernstes verbothen und inhibiret, unsern Hoch- und Freigrafen des Amts Altena, Simeon von Diest, auch im Dato den 7 August 1666 obgedachten Hografen und Richtern keine Cognition oder Subicatur, weniger Versiegel- Veräußer- und Versplitterung, über unsere Freygüter zu gestatten, sondern dieselbe alsofort abzuschaffen, und wie obgemeldt zu inhibiren gnädigst befohlen, auch darauf weiter Instruction ertheilet, und dann wir alsolchen unseren besfals ergangenen gnädigsten Rescripten und Placaten, samt der darauf dem Freygrafen ertheilter Instruction, allerdings nachgelebet wissen wollen, immittelst aber vernehmen, ob solte vorgebachten unsern Gnädigsten Verordnungen, in vielen wegen zum Nachtheil und Verdunkelung unserer Freygüter und Appertinentien zuwider gehandelt werden, daß wir deme also zusehen und es ungehindert hingehen zu lassen, gar nicht gemeinet seyn; und wollen dahero alle und jede obgemeldte, unsern Verordnungen und ausgelassenen Edicten zuwider vorgenommene Versiegel- Veräußer- und Versplitterungen unserer Freygüthere, hiemit cassiret und aufgehoben haben, immassen wir dieselbe hiemit cassiren und aufheben, dieser gestalt, daß solches alles und zwarn auf deren Beamten alleinige Kosten, welche die Versiegel- Veräußer- und Versplitterung zugestanden oder versüget haben, wieder redressiret, in vorigen Stand hergestellt, und was zu versiegelen und sonsten zu thun ist, durch unsern zeitlichen Freygrafen verrichtet werde, und uns die fernere Andung hiemit reserviren. Unseren Amtleuten, Hogräfen, Richtern, Scheffen, Notarien und anderen Gerichts- Personen, hiemit nochmahlen

alles Ernstes befehlend, sich hinfüro über mehr angeregte Freygüter, aller Disposition, Judicial- und Extrajudicial-Erkänntniß, Annehmung oder Bekräftigung der darüber verlaufender Handlungen, gänzlich zu enthalten, und deren in keinerley Weise zu unterfangen, Contrahenten und Einhaber mehrgemeldten unsern Churfürstlichen Freygütheren, wenn sie dergleichen zu thun vornehmen, jedesmahl zu unserm zeitlichen, darauf besonderlich beäydeten Hoch- und Freygrafen Amts Altena, wie vor alters bräuchlich verweisen, und denselben damit zu Conservation unserer Freygüter allein gewerden lassen, und in seinem Amte directe oder per indirectum, keinesweges zu turbiren, noch zu behindern; Alles bei Vermeidung unserer Höchsten Ungnade und unausbleiblichen Straffen Einsehens.

Urkund unsers vorgedruckten Churfürstlichen Amts Cammer-Insiegels und gewöhnlicher Subscription. Geve in Consilio, d. 3 Julii 1670.

An stat etc.

Johan Moriz, Fürst zu Nassau.

Vd. Werner Wilhelm Blaspiel.

J. D. Schlechtendael.

Beilage 12.

Inhalt des Patents wegen der Königlichen Freigüter zu Altena vom 27. Mai 1772.

(Aus Scotti Civ. M. Pr. 9. II. S. 993.)

Berlin den 27ten Maj 1772.

Friedrich Wilhelm König etc.

Der seit dem Jahre 1607 bis zum Jahre 1683 oft wiederholte, an die Hochgräfen und Richter des Amtes Altena ergangene, Befehl, sich bei Kassations-Strafe keine Cognition über die daselbst gelegenen Königl. Frei-Güter anzumassen wird mit dem Zusatze erneuert, daß alle von den vorbezeichneten Gerichten Ediktwidrig und zum Nachtheil des Domonial Interesses vorgenommene Verriegelungen, Veräußerungen und Versplitterungen gedachter Frei-Güter nicht nur kassirt sein, sondern, daß auch auf Kosten der desfalls verfügt habenden Beamten, die Güter in den vorigen Stand wieder hergestellt werden sollen. Zugleich werden sämtliche Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, sich künftig aller Disposition, judicial und extrajudicial Erkenntnisse, Annahme oder Bekräftigung der gepflogenen Verhandlungen rücksichtlich der Königl. Frei-Güter zu enthalten und die sich desfalls bei ihnen meldenden Partheien, Contrahenten und Besizer der Letztern an den zu solchem Behuf im Amte Altena angeordneten Königlichen Frei-Gräben zu verweisen. Der Königlichen Amts-Kammer zu